

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerburg.

Verkehrsnummer 28.

Postfachkonto 331
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen

Redaktion, Druck und Verlag von **P. Koesberger in Westerburg.**

Nr. 25.

Freitag, den 26. März 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die Heberollen über die für das Jahr 1915 zu zahlenden Umlagebeiträge, sowie eine Uebersicht über deren Verteilung und ein Begleitschreiben zu.

Die von den einzelnen Unternehmern zu zahlenden Beiträge sind in Spalte 9 angegeben. Die Beiträge sind von dem Gemeindevorstand in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beizutreiben und zwar bis zum 15. April cr. Beiträge die nicht bis zum 15. April cr. eingehen, muß die Gemeindekasse vorlegen und sind diese im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Bei späterem Nachweis der Uneinziehbarkeit, welche im Laufe dieses Jahres erbracht werden muß, werden etwa vorlagsweise gezahlte Beiträge der Gemeinde wieder ersetzt. Sofort nach Empfang der Heberolle ist mit der Erhebung der Beiträge zu beginnen und die Heberolle nebst den beiliegenden Uebersichten während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten bei dem Gemeindevorstand auszulegen. Der Beginn der Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, durch Vollziehung der dritten Bescheinigung auf der letzten Seite der Heberolle zu bestätigen.

Im übrigen verweise ich auf die den Heberollen beigelegten Begleitschreiben und mache noch besonders darauf aufmerksam, daß: 1. die der Gemeinde zustehenden zwei Prozent Hebegebühren, welche bereits in dem Begleitbericht ausgerechnet sind, in die Gemeindekasse fließen, und daß Sie dem Rechner entsprechende Einnahmeweisung zu erteilen haben.

2. die Beiträge in einer Summe und zwar auf das Postfachkonto der Kreiskommunalkasse No. 7927 bei dem Postfachamt in Frankfurt a. M. bis spätestens 20. April cr. einzusenden sind.

Bis spätestens 20. April cr. sind auch die Heberollen mit der vorgeschriebenen Bescheinigung hierher zurückzusenden.

Westerburg, den 22. März 1915.

Der Vorsitzende
des Sektions-Vorstandes.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises, die mit der Erledigung meiner Verfügung vom 22. März 1915 betr. Vorlage eines monatlichen Verzeichnisses der Schrotbesitzer mit mehr als 2 Zentner geschrotetem Hafer noch im Rückstande sind, werden auf die sofortige Einsendung erinnert.

Westerburg, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 29. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Getreidearten (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
gez. Sydow.

Der Minister
des Innern.
gez. v. Roebell.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
gez. v. Schorlemer.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar d. Js. — R.-G.-Bl. S. 54 — ist für den 27. März 1915 eine Vorraterhebung über Malz und Malzkeime in dem Umfange angeordnet worden, daß alle Vorräte an Malz und Malzkeimen von mehr als einem Doppelzentner zu ermitteln sind, wobei jedoch die Vorräte von Malz und Malzkeimen getrennt angegeben werden müssen.

Ich ersuche, die nötigen Anordnungen umgehend treffen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß das Endergebnis für den dortigen Bezirk bis spätestens zum 3. April d. Js. dem kaiserlichen Statistischen Amt hier selbst mitgeteilt wird.

Im einzelnen bemerke ich noch, daß ein besonderes Erhebungsmuster nicht vorgeschrieben ist, und daß die Verpflichtung zur Anzeige der Bestände durch öffentliche Aufforderung in der jeweiligen ortsüblichen Form bekannt zu machen ist. Nebenher wird es sich aber empfehlen, Betriebe, bei denen solche Vorräte zu vermuten sind, besonders zu befragen, z. B. Mälzereien, Brauereien, mit Darrmalz arbeitende Brennereien, Breiherfabriken aller Art, sowie Getreide- und Futtermittelhändler einschließlich der Genossenschaften. Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzuzeigen. Die Einzelmeldungen, aus denen hervorgeht, wer die Vorräte in Gewahrsam hat und wo sie sich befinden, bitte ich sorgfältig aufzubewahren zu lassen.

Berlin, den 26. März 1915.

Der Minister des Innern. J. A.: Jarosky.
An die Herren Landräte pp.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur sofortigen weiteren Veranlassung.

Die aufzustellenden Listen sind mir spätestens bis zum 30. d. Mts. einzureichen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Westerburg, den 22. März 1915.

I. 1697.

Der Landrat

Zur Frage, ob und inwieweit es sich in diesem Jahre empfehlen möchte, es den Ortspolizeibehörden nahe zu legen, an einzelnen Sonn- und Feiertagen die im § 1 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage verbotenen landwirtschaftlichen Arbeiten zu gestatten, hat mir der Herr Vorsitzende der Landwirtschaftskammer seine Ansicht, wie folgt zur Verfügung gestellt:

„Bis jetzt ist die Witterung noch nicht derart gewesen, daß mit der Feldbestellung begonnen werden konnte. Somit schieben sich die Bestellsarbeiten mehr zusammen. Es ist durchaus empfehlenswert, gerade in diesem Jahre mit der Saat zeitig zu beginnen und sie rasch zu beenden. Gespanne und Leute sind knapp. Zu den eigentlichen Bestellsarbeiten würden Gefangene nur vereinzelt zu gebrauchen sein, das würde zudem Schwierigkeiten haben, denn die Landwirte lassen für die Arbeit des Säens unbekannte Hände nicht zu. Ich empfehle deshalb, als für die Frühjahrssaatung sehr förderlich, (nach § 3 der Regierungs-Polizeiverordnung) einzelne Sonntage von Fall zu Fall für die notwendigen Arbeiten frei geben zu wollen. Es kann sich bereits schon um den nächsten Sonntag handeln. Wenn dann nacheinander noch viermal der jeweilige Sonntag freigegeben wird, dann würde man, vorausgesetzt, daß das Wetter an den freigegebenen Sonntagen zum Arbeiten im Feld nicht zu schlecht ist, 5 Arbeitstage gewonnen haben.“

Für höher gelegene Gegenden, wie Tannus, Westerwald, wo die Bestellung der Felder später beginnt, würde der Termin zur Freigabe der Sonntage 8 oder 14 Tage später, am 28. März oder 4. April, beginnen und dementsprechend mit dem 5. Sonntag später enden.

Für die hierauf folgenden Arbeiten, die im Behalten der Felder bestehen, ist keine Sonntagsarbeit mehr erforderlich, denn in diesen Fällen können Gefangenentrupps ausschließlich werktags verwendet werden.

Ich trete dieser Ansicht im wesentlichen bei und ersuche ergebenst, das Erforderliche nach Bedarf zu veranlassen.

Wiesbaden, 16. März 1915.

Der Regierungs-Präsident. v. Meister.

Au die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Wird hiermit veröffentlicht. Von den zur Fahne einberufenen Kreisangehörigen bzw. deren Angehörigen gehen viele Gesuche um Beurlaubung zur Frühjahrsbekleidung ein, die bei nur garnisonsdienstfähigen Reuten auch möglichst alle berücksichtigt werden. Felddienstfähige Mannschaften der Ersatztruppenteile oder gar mobiler Formationen im Felde können aber nur beim Vorliegen ganz besonderer ausnahmeweiser Verhältnisse beurlaubt werden. Ich ersuche daher, den Anträgen auf Gestattung der Sonntagsarbeit während der nächsten Wochen (mit Ausnahme des 1. Osterfestes) zu entsprechen.

Westerburg, den 26. März 1915.

Der Landrat.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1529), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R. G. Bl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Es ist untersagt, Bögen mit Fangseilen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. März 1915.

Der Regierungs-Präsident. v. Meister.

Indem ich den Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 10. September v. Js. — III. 9802 —, betreffend die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen hiermit für die ganze Dauer des Krieges Geltung verleihe, beziehe ich sie zugleich auf die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Entnahme von Gras mit der Maßgabe aus, daß die Tagespreise für diese Scheine durchweg auf $\frac{1}{2}$ des bisherigen Betrages zu ermäßigen sind.

Die königliche Regierung wolle der Gewinnung dieser Nutzungen in den Staatsforsten namentlich durch die ärmeren Anwohner des Waldes in jeder Weise Vorschub leisten und die Ortsbeamten der Forstverwaltung mit entsprechender Anweisung versehen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß das Sammeln von Morelen zum Verkauf im kommenden Frühjahr nicht nur die Nahrungsmittel vermehren, sondern voraussichtlich auch einen verhältnismäßig hohen Verdienst gewähren würde, da die sonst sehr beträchtliche Einfuhr dieses Pilzes aus Rußland in Wegfall kommt.

Berlin, den 24. Februar 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: von Freier.

Bei der großen Bedeutung, die die Vorschriften über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und anderen Nahrungs- und Futtermitteln für das Staatswohl haben, ist es geboten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen möglichst rasch zur Befriedung gelangen, da nur dann die erforderliche abschreckende Wirkung erreicht werden kann. Ich bitte daher ergebenst, die Ihnen unterstellten Gendarmen und Bürgermeister anzuweisen, derartige Zuwiderhandlungen möglichst schnelligst anzuzeigen und, soweit möglich, die Beschuldigten schnelligst verantwortlich unter genauer Angabe ihrer Personalien zu vernehmen und etwa zum Beweis dienende Urkunden (z. B. Anzeigen der Beschuldigten über ihre Vorräte, in denen wesentlich unrichtige Angaben enthalten sind) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beifügen.

Neuwied, den 15. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt
bei dem königlichen Landgericht.

An das königliche Landratsamt in Westerburg.

An die Ortspolizeibehörden und Gendarmerie d. Kreises.
Abdruck zur genauen Beachtung.

Westerburg, den 23. März 1915.

Der Landrat.

„I. Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des IX Armeekorps:

A. Personenverkehr über die Grenze.

Jeder, der die Grenze von oder nach Dänemark überschreiten will, muß mit einem vorschriftsmäßigen Paß versehen sein. Die Pässe sind bei jedesmaligem Überschreiten der Grenze mit einem Orts- und Datumstempel zu versehen.

B. Personenverkehr im deutschen Grenzgebiet.

1. Als Grenzgebiet wird der Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Linie Glücksburg-Flensburg-Tondern-Hoyer-Schleswig mit Einschluß dieser Orte bezeichnet.

2. Für den regelmäßigen Verkehr im Grenzgebiet genügt ein Ausweis der Ortspolizeibehörde, der eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortsbehörde halb auf der Photographie, halb auf dem Ausweis tragen muß.

II. Reisen nach dem dänischen Grenzgebiet und über die dänische Grenze.

Wie uns mitgeteilt wird, treffen in Nordschleswig noch täglich immer wieder Reisende ein, die nicht im Besitze der für Reisen im Grenzgebiet und über die dänische Grenze vorgeschriebenen Ausweise bzw. Pässe sind. Für die Reisenden entstehen dadurch an den Stationen, auf denen die Ausweise und Pässe durchgesehen werden, viele Unannehmlichkeiten und lebentl. mehrtägige Verzögerungen, und damit verbunden große Kosten. Nach der Kaiserlichen Verordnung betreffend anderweitige Regelung der Passpflicht vom 16. Dezember 1914 muß bis auf weiteres jeder, der nach einer Station des Grenzgebietes oder über die dänische Grenze reisen will, im Besitze eines nach besonderer Vorschrift (mit Photographie usw.) ausgearbeiteten Ausweises bzw. Passes der Ortspolizeibehörde seines Heimatortes sein. Zum Grenzgebiet gehört, wie wir erst kürzlich berichteten, der Streifen zwischen der dänischen Grenze und der Linie Glücksburg-Flensburg-Tondern-Hoyer-Schleswig mit Einschluß dieser Orte. Man tut also gut, wenn man eine Reise nach den in dem obigen Grenzgebiet gelegenen Orten oder nach Dänemark unternehmen will, sich vorher rechtzeitig bei der Ortspolizeibehörde mit dem vorgeschriebenen Ausweis oder Paß zu versehen.

Wiesbaden, den 5. März 1915.

Br. 1 8 G. 470.

Der Regierungspräsident.

Wird hiermit veröffentlicht.

Westerburg, den 13. März 1915.

Der Landrat.

Genossenschaftsbank für Hessen-Raffau.

Nach dem veröffentlichten Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1914 hatte das erste Kriegsjahr für die Geschäftstätigkeit der Bank die gewohnten günstigen Ergebnisse bei stetig fortschreitender Entwicklung.

Der Umsatz im Jahre 1914 hat in Einnahme und Ausgabe die Höhe von Mk. 44,947,623,88. Die Bilanz per 31. Dezember 1914 steht an Aktiven und Passiven mit je Mk. 3,146,121,71 zu Buch, und der Reingewinn des Jahres 1914 hat die Höhe von Mk. 16,520,10. Hierbei sind die eigenen Wertpapiere der Bank nach dem Kurse vom 31. Dezember 1913 eingestellt, welcher niedriger ist, wie der letzte Börsenkurs vom 25. Juli 1914. Verluste sind im Jahre 1914, wie in allen früheren Geschäftsperioden seit Gründung der Genossenschaftsbank für Hessen-Raffau nicht eingetreten.

Während andere in dem Geschäftsbezirk des Instituts arbeitende Banken zu energischen Sicherheits- und Abwehr-Maßnahmen infolge des Ansturms der Gläubiger gezwungen waren, war die Bank im Stande auf jeden Anspruch der Einhaltung von Rücklagenstrafen oder Einschränkung von Auszahlungen im Sparkassenverkehr zu verzichten. Lediglich die Auszahlung größerer Posten erlitt in wenigen vereinzelt Fällen eine Verzögerung von einem oder zwei Tagen dadurch, daß die Postbeförderung sich um die gleiche Zeitspanne verlangsamte. Auch war das Institut nicht genötigt Krediteinschränkungen vorzunehmen.

Ein gewiß überzeugender Beweis des Vertrauens der ländlichen Bevölkerung zu ihren Kreditgenossenschaften ist die Tatsache, daß viele Vereine zu einer Minderung des Zinssatzes seit dem Ausbruch des Weltkrieges keine Veranlassung hatten und nach wie vor ihre Verwaltungsprogras aus der Friedenszeit beibehalten konnten.

Der den angeschlossenen Genossenschaften gewährte Kredit ist am Schlusse des Berichtsjahres mit 44,18% bezogen. Als Normalkredit zu dem zwischenzeitlich im neuen Jahre festgesetzten Vorzugszinssatz zu 4 $\frac{1}{2}$ %, werden Kredite bis zur Höhe von Mk. 75,000 — nach Maßgabe der Geschäftsverhältnisse der den Kredit beanspruchenden Genossenschaften behandelt.

Die ländliche Kredit-Organisation wird dem Vaterlande in seinem ihm aufgezwungenen schweren Ringen um die ganze Existenz auch fernerhin ein zuverlässiger Stützpunkt sein und zu ihrem Teil zu dem wirtschaftlichen Siege über unsere Feinde beitragen.

Einen schmerzlichen Verlust hat die Verwaltung der Bank durch das am 28. Dezember 1914 erfolgte Hinscheiden ihres langjährigen Aufsichtsrats-Präsidenten des Herrn Landtagsabgeordneten Bürgermeister a. D. August Wolff zu Dieblich a. Rh. erlitten.

Zur zweiten Kriegsanleihe konnte das Institut für sich und
ihm angeschlossenen Genossenschaften annähernd eine Million
Mark zeichnen.
Die Generalversammlung der Genossenschaftsbank für Hessen-
Nassau findet am 8. April d. Js. in dem Sitzungssaal des
Instituts statt.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 29. März d. Js.,

gegen 10 Uhr in den Distrikten Birkenborn-Föhlen und Wehelscheid,
Gemeindewald Rennerod

339 Rmtr. Buchen-Scheit- und Knüppelholz,
3720 Stück Buchen-Reiserwellen,
5 Stück Buchenstämme mit 4,00 Festmtr.,
2 Stück Eichenstämme mit 0,79 Festmtr.

Öffentlich meistbietend versteigert.
Anfang im Distrikt Birkenborn-Föhlen vorm. 10 Uhr.
Rennerod, den 25. März 1915.

Der Bürgermeister.
Schmidt.

Schafweide-Verpachtung.

Mittwoch, den 31. März 1915,

Nachmittags 1 Uhr

gegen 1 Uhr in der Schafweide auf 3 Jahre öffentlich meistbietend
verpachtet.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt
gegeben. Die Herren Bürgermeister werden um gefällige Bekannt-
machung an Interessenten ersucht.

Mendt, den 25. März 1915.

Der Bürgermeister.
Wolf.

Kgl. Oberförsterei Rennerod.

Am Montag, den 29. März, Vormittags 10 Uhr
werden in dem Willwacher'schen Gasthaus zu Ritzhausen
aus dem Schutzbezirk Eichenstruth, Distrikt 46a, 47a, b,
48a 49a (Scheid) 52a, 53a, b (Schonberg) verkauft:

Buchen: 812 Rmtr. Brennholz und Knüppel, 1063 Rmtr.
Reiser. And. Laubholz: 2 Rmtr. Brennholz. Nadelholz:
52 Stämme mit 20,64 Festmtr., 1 Rmtr. Knüppel, 9 Rmtr. Reiser.

Die Herren Bürgermeister werden um gefällige ortsbliche
Bekanntmachung ersucht. 6166

Bekanntmachung.

Wegen Abschluß des Rechnungsjahres sind etwaige
Rechnungen für die Stadt bis spätestens 31. d. Mts. bei
uns einzureichen.

Westerburg, den 26. März 1915.

Der Magistrat.
Sappel.

6169

Stammholz-Versteigerung.

Dienstag, den 30. März 1915,

Nachmittags um 1 Uhr anfangend,

werden im Gemeindefeld zu Mendt, Distrikt Gellersheide an
der Straße Mendt-Graben

43 Eichenstämme zu 37 1/2 Festmtr.

Öffentlich meistbietend versteigert.

Mendt, den 25. März 1915.

Der Bürgermeister.
Wolf.

6173

Persil für Wollwäsche

Wollwäsche wird nie filzig, sondern
bleibt stets locker und griffig,

wenn zum Waschen Persil, das selbsttätige Waschmittel, gebraucht
wird. Infolge seiner stark desinfizierenden Wirkung tötet es alle
• Krankheitskeime selbst beim Waschen in handwarmer Lauge.

Deshalb

besonders vorteilhaft

für Wollachen, da diese nicht gekocht werden dürfen!

Man beachte folgende

GEBRAUCHS-ANWEISUNG:

Persil wird nicht in kaltem, sondern handwarmem Wasser
(35° C) aufgelöst und die Wäsche darin etwa 1/4 Stunde
geschwenkt (also nicht gekocht!). Nach gutem
wiederholtem Ausspülen wird die Wäsche ausgedrückt,
nicht ausgewrungen. Das Trocknen darf nicht an zu heißen
Orten, auch nicht unmittelbar an der Sonne geschehen.

So waschen Millionen Hausfrauen!

HENKEL & Cie., DÜSSELDORF,

auch Fabrikanten
der bekannten

Henkel's Bleich-Soda.

Suche für mein Eisen- und
Kolonialwarengeschäft zu
Ostern einen gesunden, kräf-
tigen, katholischen 6140

Jungen

aus nur guter Familie in die
Behre bei freier Station im
Hause. Selbstgeschriebene Offerte
erbitte unter A. B. an ob. Bl.

Frühkartoffeln,

Rosen,
Kaiserkrone,
Paulsens Juli

6165

sowie
Mäuschen
offerieren

Münz & Brühl,

Limburg a./L. Tel. Nr. 31.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rösiges jugendliches Aussehen
und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lillienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul,
a Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lillienmilch-
Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.

Holzversteigerung.

Samstag, den 27. März 1915,

nachmittags 1 Uhr anfangend,

werden im hiesigen Gemeindefeld, Distrikt Nr. 6 Ameisenholz
und Distrikt Nr. 10 Schlag XIV

45 Rmtr. Eichen-Knüttel,

44 " Weichholz-Knüttel,

1850 Stück gemischte Stockweiden,

400 " andere gemischte Laubholzweiden,

5,45 Festm. Tannen-Stangen 1., 2. Klasse
öffentlich meistbietend versteigert.

Der Anfang wird im Distrikt Nr. 6 Ameisenholz gemacht.

Westerburg, den 24. März 1915.

Der Bürgermeister.

Tripp.

6167

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der mit Beginn des neuen Schuljahres schulpflichtig werdenden Kinder findet am **Montag, den 12. April, morgens 10 Uhr statt.** Zur Anmeldung verpflichtet sind alle diejenigen, die in der Zeit vom **1. April 1908 bis 1. April 1909 geboren sind.** Soweit der Raum es gestattet, können auch Kinder Aufnahme finden, die erst **bis 30. September 1915** das sechste Lebensjahr vollenden, wenn sie körperlich und geistig genügend entwickelt sind. Einem ärztlichen Zeugnisse darüber bedarf es nicht. Die Entscheidung steht dem Ortschulinspektor zu.

Westerburg, den 26. März 1915.

Der Magistrat.

Rappel.

6170

Rheinische Hypothekenbank Mannheim

Eingezahltes Aktienkapital . . . M. 27,000,000

Gesamtreserven (ausschliesslich Vortrag) „ 33,595,613

Hypothekenbestand . . . Ende 1914 M. 608,094,1

Kommunal-Darlehen . . . „ „ 19,471,2

Pfandbriefumlauf . . . „ „ 586,930,1

Kommunal-Obligationenumlauf . . . „ „ 17,544,1

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1914, sowie Zirkulare betreffend mündelsichere Kapitalanlage können von der Bank oder von sämtlichen Pfandbriefverkaufsstellen gratis und bezogen werden. Unsere Pfandbriefe sind an unserer Kasse sowie bei allen deutschen Banken und Bankiers erhältlich.

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 30. März 1915,

Vormittags 10 Uhr anfangend,

kommen in den hiesigen Gemeindefeldungen zum Verkauf:

46 Stück Eichenstämme mit 20,27 Festmtr.

54 Stück Fichtenstämme „ 26,89 „

Die Herren Bürgermeister werden um gest. ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Siedt, den 25. März 1915.

Der Bürgermeister

Giesel.

6171



Heinrich Hebgen

Schuhwarenhaus

Westerburg, Neustr. 25.

6135

**Helft unseren
Verwundeten
im Felde!**

Rote Kreuz-Lose

4 Mk. 3,50 17851 Geldge

Ziehung vom 20.—23. April

11233 Geld-

gewinne v. **600000**

Haupt-

gewinn **100000,5000**

30000 M. bares Ge

Rheinische Lose

1 Mk. 11 Lose 10 Mk.

Ziehung am 29. und 30. März

(Porto 10 Pf., jede Liste 20 Pf.)

versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Kreuzna

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der

Kreisblattdruckerei

Carl Müller-Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelba

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Futtermittel — Dünger-

Baumaterialienlager. Verkauf

von Maschinen aller Art.

Frisch angekommen:

je ein Doppel-Waggon

Leinkuchen, Sesam-

kuchen, Kokos-

kuchen sowie

Zuckerfutter.